



# Finanzordnung für den Landesverband Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland

## Inhalt

<b>Abschnitt 1: Landesfinanzrat .....</b>	<b>2</b>
§1 Zusammensetzung und Stimmrecht des Landesfinanzrates.....	2
<b>Abschnitt 2: Finanz- und Haushaltsplanung.....</b>	<b>2</b>
§2 Finanzplanung .....	2
§3 Haushaltsplanung.....	2
<b>Abschnitt 3: Finanzmittel und Ausgaben .....</b>	<b>3</b>
§4 Grundsätze .....	3
§5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§6 Spenden und Mandatsträgerabgaben.....	4
§7 Finanzverteilung zwischen Landesverband und untergeordneten Teigliederungen .....	4
<b>Abschnitt 4: Buchführung / Rechnungswesen / Sonstiges.....</b>	<b>5</b>
§8 Rechnungslegung.....	5
§9 Rechnungsprüfung.....	5
§10 Verbindlichkeiten .....	5
<b>Abschnitt 5: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
§11 Salvatorische Klauseln.....	6

## **Abschnitt 1: Landesfinanzrat**

### **§1 Zusammensetzung und Stimmrecht des Landesfinanzrates**

- (1) Es wird ein Finanzrat etabliert. Dieser besteht aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes einschließlich des Landesschatzmeisters sowie den Kreisschatzmeistern. Kreisschatzmeister können bei Verhinderung durch ein gewähltes Mitglied ihres Kreisvorstandes vertreten werden.
- (2) Jedes Mitglied des Finanzrats hat gleiches Stimmgewicht. Entschieden wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).
- (3) Der Landesfinanzrat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Befugnisse und Zuständigkeiten des Landesfinanzrates ergeben sich aus der Landesfinanzordnung.
- (6) Die Arbeitsergebnisse und Beschlüsse des Landesfinanzrats unterliegen der Kontrolle und Änderungsbefugnis durch den Landesparteitag nach Maßgabe der Landessatzung.

## **Abschnitt 2: Finanz- und Haushaltsplanung**

### **§2 Finanzplanung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Landesvorstand ist verpflichtet, bis zum 30. September jeden Jahres einen Finanzplan aufzustellen, der sich auf die nächsten fünf Rechnungsjahre erstreckt.  
Der Finanzplan ist ein Planungswerkzeug und stellt keinen bindenden Haushalt dar.

### **§3 Haushaltsplanung**

- (1) Der Landesvorstand erarbeitet bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres auf der Grundlage eines Vorschlags des Landesschatzmeisters jährlich den Haushaltsentwurf und verabschiedet ihn, nachdem dieser durch den Landesfinanzrat beraten und bewilligt wurde.
- (2) Struktur und Umfang des aufzustellenden Haushaltsplans wird vom Landesfinanzrat bestimmt. Er sollte dabei aber mindestens den gleichen Detaillierungsgrad aufweisen, wie die Angaben im Rechenschaftsbericht (Planung auf Kontenebene) und zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Posten aufweisen. Einzelne Posten sollten nicht nur nach Aufwandsart sondern auch nach Kostenverursachung (Haushaltstitel) aufgeschlüsselt werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einhaltung der Kosten gemäß Haushaltsplanung verpflichtet.
- (4) Bis zur Verabschiedung des Haushalts durch den Landesparteitag ist eine vorläufige Haushaltsführung auf der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Landesfinanzrat zustimmt.
- (5) Gibt es keinen vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder stimmt der Landesfinanzrat nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.
- (6) Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der Landesschatzmeister dem Landesvorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor.
- (7) Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines entsprechenden Etat-Titels gemäß Aggregationsvor-

gabe des Landesfinanzrates erfolgen. Dies bedeutet, dass der Landesfinanzrat im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses auch darüber befindet, auf welcher Ebene Planansätze verbindlich sind (Etat-Titel) bzw. welche Posten auf einer niedrigeren Aggregationsebene deshalb untereinander ohne weiteres verrechenbar/ausgleichsfähig sind. Reicht ein Etat-Titel nicht aus oder ist zur Durchführung finanzwirksamer Beschlüsse kein entsprechender Etat-Titel vorhanden, können Posten aus anderen Etat-Titeln umgewidmet werden.

Die Umwidmung geschieht in Höhe von bis zu 10% des abgebenden Etat-Titels durch den Landesschatzmeister, ansonsten durch den Landesfinanzrat mit Zustimmung durch den Landesschatzmeister.

Dem nächsten Landesparteitag ist über solche Umwidmungen im Rahmen des Rechenschaftsberichts zu berichten.

Kommt die Umwidmung nicht zustande oder wird der Gesamthaushalt um mehr als 10% überschritten, so ist zur Durchführung des ausgabewirksamen Beschlusses ein durch den Landesfinanzrat zu erarbeitender und einem Landesparteitag vorzulegender Nachtragshaushalt erforderlich.

- (8) Die Regelungen in Absatz (7) gelten nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Spenden.

### **Abschnitt 3: Finanzmittel und Ausgaben**

#### **§4 Grundsätze**

- (1) Der Landesverband und seine Untergliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Kredite dürfen nur zu Überbrückungszwecken aufgenommen werden bzw. unter den in §(10) Abs.1 benannten Voraussetzungen aufgenommen werden.
- (3) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten, verwendet werden.
- (4) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Landespartei überschritten wird, wird dem Landesschatzmeister ein Vetorecht eingeräumt.
- (5) Der Landesschatzmeister informiert den Landesvorstand und die Mitglieder des Finanzrates quartalsweise über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben. Abgabetermin dieses Berichts ist 2 Wochen nach Quartalsende.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Anspruch auf Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) liegt bei den Kreisverbänden. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesen.
- (2) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge wird in §(7) geregelt.
- (3) Der Kreisverband kann den Landesverband mit der Dienstleistung der Vereinnahmung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge beauftragen. Dies ist das empfohlene Vorgehen. Es ist quartalsweise abzurechnen, mindestens jedoch sind Abschlagszahlungen zu leisten.
- (4) Selbst vereinnahmende Kreisverbände zahlen zum Quartalsende die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und den Bundesverband an den Landesverband. Über Ausnahmen entscheidet der Landesfinanzrat.
- (5) Bei Austritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht erstattet; eine bereits entstandene Forderung bleibt bestehen.
- (6) Absatz (1) - (5) gilt analog für Beiträge von Fördermitgliedern.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig mindestens 120 EUR pro Kalenderjahr und ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

- (8) Der Vorstand der jeweils zuständigen Gliederung (Landes- bzw. Kreisverband) ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon zu vereinbaren (Sozialklausel).

## **§6 Spenden und Mandatsträgerabgaben**

- (1) Alle Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.
- (2) Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (4) Spenden verbleiben bei der einnehmenden Teilgliederung, sofern der Spender nichts anderes verfügt hat.
- (5) Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind nur Schatzmeister der Kreisverbände, des Landesverbandes oder der Bundesschatzmeister berechtigt.
- (6) Zur Ausstellung von Empfangsbelegen über die Entgegennahme von Barspenden bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze ist jedes Parteimitglied berechtigt. Die Barspende ist unverzüglich an das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied der Teilgliederung weiterzuleiten.
- (7) Für die Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die von der Bundespartei oder dem Landesverband freigegeben wurden. Hiervon verbleibt bei der ausstellenden Teilgliederung eine Durchschrift.
- (8) Bei Barspenden ist die gesetzliche Obergrenze zwingend zu beachten. Die Entgegennahme ist zu quittieren. Der Landesschatzmeister ist per Kontrollmitteilung nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Kreis- oder Ortsverband über Barspenden in Kenntnis zu setzen.
- (9) Mandatsträgern wird empfohlen, Abgaben in Höhe von 10% ihrer Mandatsträgerbezüge an den Landesverband oder nach Maßgabe des Gebietsverbandes ihrer Tätigkeit an untergeordnete Gebietsverbände zu leisten.

## **§7 Finanzverteilung zwischen Landesverband und untergeordneten Teilgliederungen**

- (1) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmespenden, sonstiger Spenden sowie der anteiligen staatlichen Teilfinanzierung zwischen Landesverband und den unmittelbar darunter angesiedelten Teilgliederungen (derzeit Kreisverbände) wird vom Landesfinanzrat vorgeschlagen und vom Landesparteitag verabschiedet.
- (2) Die Bestimmung der Verteilung von den Kreisverbänden zufließenden Geldern an diese untergeordnete Teilverbände (Ortsverbände) obliegt den Kreisverbänden.

## Abschnitt 4: Buchführung / Rechnungswesen / Sonstiges

### §8 Rechnungslegung

- (1) Jede Teilgliederung des Landesverbands, die eigene Kassenführung hat, hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für
  - a. die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung
  - b. die Erstellung der Finanzplanung
  - c. den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung,
  - d. die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.Teile dieser Aufgaben können an übergeordnete Gliederungen abgegeben werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 31.3. des folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Landesfinanzrat.  
Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.  
Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss ein Sprecher oder der Vorsitzende der Gliederung den Bericht bestätigen.
- (4) Kommt eine Teilgliederung ihrer Rechenschaftspflicht nicht nach, so kann der Finanzrat auf Antrag des Landesschatzmeisters daher beschließen, dass Zahlungen an diese Teilgliederung vom Landesverband erst dann getätigt werden, wenn die Teilgliederung ihrer Rechenschaftspflicht nachgekommen ist.
- (5) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte der Teilgliederungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Die zentrale Aufbewahrung bei einer übergeordneten Gliederung ist möglich.

### §9 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Teilgliederung unterhalb der Landesebene durch eine Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer prüfen regelmäßig die Übereinstimmung von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.
- (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Landesrechnungsprüfer erarbeiten einen Arbeitsleitfaden mit Prüfliste für die Rechnungsprüfer der untergeordneten Gliederungen.

### §10 Verbindlichkeiten

- (1) Teilgliederungen dürfen finanzielle Verpflichtungen grundsätzlich nur eingehen, für die eine Deckung im eigenen Kassen- und Kontostand vorhanden sind.  
Ausnahmen davon gelten wie folgt:  
Nr. 1: Kredite bis zu Euro 50,- je Mitglied sind zulässig, soweit diese vom Teilgliederungsvorstand genehmigt wurden. Solche Kredite sind bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres zurückzuführen.

Nr. 2: Kredite, die nach ihrer Höhe oder ihrer Dauer über das in Nr. 1 Geregelte hinausgehen, sind nur zulässig, soweit sie vom Finanzrat mit Mehrheitsbeschluß genehmigt wurden.

Nr. 3: Soweit die Teilgliederung durchsetzbare Forderungen gegenüber Mitgliedern, Spendern oder anderen Parteigliederungen hat und die Fälligkeit dieser Forderungen vor Fälligkeit eingegangener bzw. einzugehender finanzieller Verpflichtungen liegen, sind diese dem zur Deckung zur Verfügung stehenden Kassen- und Kontenstand hinzuzurechnen.

- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlaßt hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.

- o ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
- o rechtswidrig Spenden annimmt,
- o Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,

so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

## **Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

### **§11 Salvatorische Klauseln**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Landesfinanzordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Im Namen der Unterzeichnenden:

Dr. Bernd Angelé

Dr. Harry Behrens

Hartmut Dicke

W. Peter Gremminger

Stephan Wunsch

Stuttgart, den 5.10.2014